

Google Urteil - Das „Recht, im Internet vergessen zu werden“ Müssen Suchmaschinen Links auf persönliche Daten löschen?



von Markus Dormann, Rechtsanwalt & Notar
FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG, Artherstrasse 23A, 6300 Zug

Regeste: Google, Yahoo, Bing, Microsoft, EuGH, Internet, Suchmaschinen, Links, persönliche Daten, personenbezogene Daten, Datenschutz, Datenverarbeitung, Eidgenössischer Datenschutzbeauftragter, Indexierung, Rufschädigung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) musste sich mit der Frage auseinandersetzen, ob es ein "Recht, im Internet vergessen zu werden" gibt. In seinem Urteil vom 13. Mai 2014 kam er zum Schluss, dass dies „unter bestimmten Voraussetzungen“ der Fall sein kann.

Konkret ging es um den Fall eines Spaniers, dessen Namen eine Zeitung 1998 im Zusammenhang mit einer Immobilienpfändung genannt hatte. Das Archiv der Zeitung wurde später digitalisiert und von Googles Suchrobotern indiziert. Der Spanier wollte in der Folge diesen Suchmaschineneintrag löschen lassen, da er darin eine Rufschädigung erblickte. Er beschwerte sich im Jahr 2010 bei der spanischen Datenschutzagentur AEPD, welche ihm Recht gab. Als Reaktion auf die AEPD-Entscheidung hatte Google vor dem spanischen Obergericht geklagt. Dieses wiederum forderte vom EuGH, die Auslegung der EU-Datenschutzrichtlinie¹ zu klären.

A. Suchmaschinen sind für die Datenverarbeitung verantwortlich

Im Rahmen einer Pressemitteilung² zum Urteil hält das EuGH Folgendes fest: *„Der Betreiber einer Internetsuchmaschine ist bei personenbezogenen Daten, die auf von Dritten veröffentlichten Internetseiten erscheinen, für die von ihm vorgenommene Verarbeitung verantwortlich. Eine Person kann sich daher, wenn bei einer anhand ihres Namens durchgeführten Suche in der Ergebnisliste ein Link zu einer Internetseite mit Informationen über sie angezeigt wird, unmittelbar an den Suchmaschinenbetreiber wenden, um unter bestimmten Voraussetzungen die Entfernung des Links aus der Ergebnisliste zu erwirken, oder, wenn dieser ihrem Antrag nicht entspricht, an die zuständigen Stellen.“*

Die Verantwortlichkeit des Betreibers einer Internetsuchmaschine, ergibt sich dabei laut dem EuGH aus dem Umstand, dass dieser kontinuierlich und systematisch im Internet veröffentlichte Informationen aufspürt, eine Erhebung von Daten vornimmt, die

¹ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

² Gerichtshof der Europäischen Union, Pressemitteilung Nr. 70/14, Luxemburg, den 13. Mai 2014, Urteil in der Rechtssache C-131/12, Google Spain SL, Google Inc. / Agencia Española de Protección de Datos, Mario Costeja González.

Daten, die er dann mit seinen Indexierprogrammen ausliest und auf seinen Servern speichert, in Form von Ergebnislisten an seine Nutzer weitergibt und bereitstellt. Diese Vorgänge seien als Verarbeitungen anzusehen, auch dann wenn sie ausschließlich Informationen enthalten, die genau so bereits in den Medien veröffentlicht worden sind. Der Suchmaschinenbetreiber sei dabei als für die Verarbeitung „Verantwortlicher“ einzustufen, da dieser über die Zwecke und Mittel einer solchen Verarbeitung entscheidet. Da die Tätigkeit einer Suchmaschine zusätzlich zu derjenigen von Herausgebern von Websites erfolge und die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und Schutz personenbezogener Daten durch sie erheblich beeinträchtigt werden könne, hat der Suchmaschinenbetreiber in seinem Verantwortungsbereich im Rahmen seiner Befugnisse und Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass seine Tätigkeit den Anforderungen der EU-Datenschutzrichtlinie entspreche.

Die Verantwortlichkeit des Suchmaschinenbetreibers beinhaltet damit, dass dieser unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet ist, Links zu von Dritten veröffentlichten Internetseiten mit Informationen über die entsprechende Person zu entfernen.

B. Für welche Suchmaschinen gilt das Urteil?

Das Urteil des EuGH ist nicht nur für Google relevant, sondern für jeden Suchmaschinenbetreiber, der eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union betreibt, sei es Google, Yahoo, Microsoft oder andere. Die Suchmaschinenbetreiber können sich ihrer Verantwortung also nicht dadurch entziehen, dass ihre Suchserver beispielsweise in den USA stehen.

C. Welche Daten kann ich als Internetnutzer löschen lassen? Was heisst unter „bestimmten Voraussetzungen“?

Internetuser haben nach dem Urteil das Recht, ihre persönlichen Daten löschen zu lassen. Dazu gehören Namen, Telefonnummern oder auch das Geburtsdatum einer Person. Ebenfalls Daten aus der persönlichen Vergangenheit, welche nicht mehr relevant oder veraltet sind, auch wenn diese - anders als im konkreten Fall - keine negative Bedeutung haben. Das Recht auf Löschung beinhaltet nicht nur sensible Daten, sondern auch personenbezogene Daten allgemein. Insofern geht es um einen Vorrang des Datenschutzrechts beziehungsweise des Schutzes der Privatsphäre vor andern Grundrechten, wie bspw. die Informationsfreiheit. Sofern es nicht ein überragendes Interesse der Öffentlichkeit gibt, müssten Suchmaschinenanbieter diese Daten nun auf Antrag löschen. Ein überragendes Interesse liegt etwa dann vor, wenn z. B. die Rolle der betreffenden Person im öffentlichen Leben den Zugang der breiten Öffentlichkeit zu diesen Informationen über eine solche Suche rechtfertigen würde. Hier muss zwischen den Rechten der betroffenen Person im Allgemeinen und dem Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu der Information abgewogen werden.

D. Gilt das Urteil des EuGH auch für die Schweiz?

Rechtlich gilt das Urteil nur für Mitgliedstaaten der EU. Es ist aber davon auszugehen, dass Google und andere Suchmaschinenbetreiber die neue Praxis auch in der Schweiz umsetzen werden. Ebenfalls ist davon auszugehen, dass das Bundesgericht im Rahmen eines konkreten Falles auf die Rechtsprechung des EuGH einschwenkt. Die Suchma-

schienenbetreiber haben damit keinen Anlass, nur für die Schweiz eine Ausnahme zu machen.

Auch der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte (EDÖB), Hanspeter Thür, reagierte positiv auf das Urteil und erwartet Konsequenzen für die Schweiz. Er begrüsse das Urteil, weil es die Persönlichkeitsrechte der Userinnen und User und insbesondere das Recht auf Vergessen im Internet stärke, teilte Mediensprecher Francis Meier mit.

E. Wie gehe ich vor wenn ich Daten löschen lassen will?

Der EuGH hat klargestellt, dass Löschanträge von der betroffenen Person unmittelbar an den Suchmaschinenbetreiber gerichtet werden können. Gibt der Suchmaschinenbetreiber den Anträgen nicht statt, kann sich die betroffene Person an den zuständigen kantonalen Datenschutzbeauftragten oder das zuständige Gericht wenden. Das Gericht würde im Fall der Gutheissung den Suchmaschinenbetreiber anweisen, bestimmte Massnahmen zu ergreifen.

F. Fazit

Wie bereits erwähnt, ist das Urteil direkt nur für EU-Staaten verbindlich. Allerdings ist auch für die Schweiz zumindest von einer starken Signalwirkung auszugehen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass das Urteil des EuGH den Datenschutz, bzw. den Schutz personenbezogener Daten, der Internetuser erhöht.

Markus Dormann
Rechtsanwalt & Notar

dormann@fsdz.ch
www.fsdz.ch

Externe Links:

- [Urteil des EuGH vom 13.05.2014](#)
- [Pressemitteilung Nr. 70/14 des EuGH](#)
- [Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr](#)

© M. Dormann, 2014